

**BR** Bühner & Partner  
Rechtsanwälte

---

Kanzlei für Öffentliches Wirtschaftsrecht

# Die Allgemeine Gruppen- freistellungsverordnung AGVO

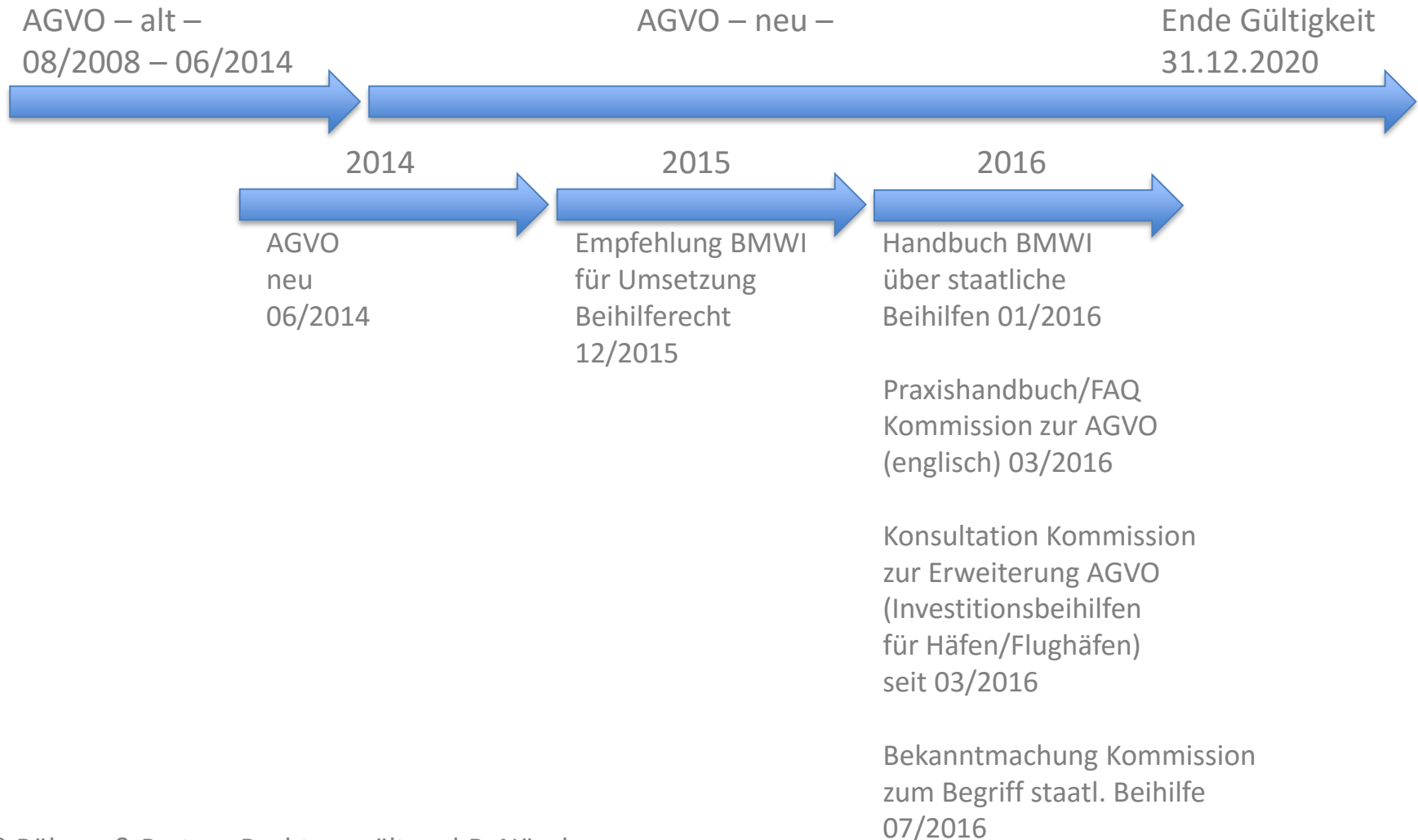
Erweiterungen der bestehenden  
Freistellungsmöglichkeiten

Viertes Kommunales Wintergespräch

Beihilfenrecht Update 2017

RA Arnd Bühner, 16.12.2016

## AGVO vom 26.06.2014 – Chronologie



## Inhalte

1. Einleitung
2. Die AGVO – ein Überblick
3. Anwendungsbereiche der AGVO für Kommunen – was hat sich geändert?
4. Freistellungsmöglichkeiten für Kommunen im Einzelnen
5. Bewertung und Ausblick

# 1. Einleitung

## 1.1 Das Verhältnis von AEUV und AGVO

- Art. 107 I AEUV: Generelles Beihilfenverbot
  - Schutz vor Wettbewerbsverzerrungen
  - Schutz des innergemeinschaftlichen Handels/Binnenmarkts
- Beihilfen sind nur ausnahmsweise zulässig, Art. 107 II, III AEUV:
  - Kommission erklärt Zulässigkeit der Beihilfe, wenn keine Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt bestehen, der Binnenmarkt also nicht beeinträchtigt wird
- Grundsatz: Jede einzelne Beihilfe muss von Kommission vor ihrer Gewährung genehmigt werden (Durchführungsverbot)
- Im Verstoßfall: Verbotsgesetz, Nichtigkeit, Rückforderung, Sorgfaltspflichtverstoß, Untreue, Vertragsverletzungsverfahren ...

# 1. Einleitung

## 1.1 Das Verhältnis von AEUV und AGVO

- AGVO: Erlassen durch die Kommission
  - Beihilfen dürfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden
  - Annahme, dass keine Beeinträchtigung nach Art. 107 I AEUV vorliegt
- AGVO privilegiert dort aufgeführte Typen von Beihilfen
  - Keine vorherige Anmeldung bei Kommission notwendig
  - Antizipierte Genehmigung durch die Kommission
- Rechtsanwendungsfehler im Bereich der AGVO:  
Risiko der Parteien und des jeweiligen Mitgliedstaates!

# 1. Einleitung

## 1.2 Das Verhältnis von AGVO und Betrauungsakt

- AGVO: von Kommission durch ihr zustehendes Ermessen im Voraus festgelegte, nicht mehr anzumeldende Gruppen von – mit dem Binnenmarkt vereinbaren – Beihilfen
- Betrauungsakt nach DAWI Beschluss vom 20.12.2011
  - = Methode zur Befreiung bestimmter Beihilfen von der Notifizierungspflicht für
    - DAWI Unternehmen
    - Bei Beachtung der Methode des DAWI Beschlusses

## 2. Die AGVO – ein Überblick

### 2.1 Aufbau, Struktur und Wirkung

- Kapitel I: Allgemeine Voraussetzungen zur Freistellung von Beihilfen (Art. 1 – 9 AGVO)  
→ Stets einzuhaltende Voraussetzungen, unabhängig vom Freistellungstatbestand
- Art. 1: Anwendungsbereich, u.a.:
  - Breitbandinfrastruktur
  - Kultur
  - Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen
  - Lokale Infrastrukturen
- Art. 2: Begriffsbestimmungen  
→ Erläuterungen zu den jeweiligen Beihilfen, die unter den Anwendungsbereich fallen  
→ Legaldefinitionen u.a. von „Erdöl“ und „Profisport“
- Art. 4: Anmeldeschwellen  
→ von 2 bis 100 Mio. €  
→ Umgehungs-/Aufspaltungsverbot

## 2. Die AGVO – ein Überblick

### 2.1 Aufbau, Struktur und Wirkung

- Kapitel II: Monitoring (Art. 10 – 12 AGVO)
  - Androhung des Entzugs des Rechtsvorteils der Gruppenfreistellung für gesamten Mitgliedstaat
  - Pflichten der Mitgliedstaaten zur Kurzberichterstattung für jede nach AGVO gewährte Beihilfe
  - Pflicht der Zurverfügungstellung ausführlicher Informationen an die Kommission auf Aufforderung im Einzelfall
- Kapitel III: Besondere Bestimmungen für einzelne Beihilfegruppen / Freistellungstatbestände (Art. 13 – 56 AGVO)
  - Je nach Beihilfegruppe einzuhaltende, besondere Voraussetzungen
  - Sind zusätzlich zu den Allgemeinen Voraussetzungen einzuhalten



## **2. Die AGVO – ein Überblick**

### **2.1 Aufbau, Struktur und Wirkung**

Stets einzuhaltende Voraussetzungen des Kapitel I:

- Art. 4: Einhaltung der Anmeldeschwellen (je nach Typus zwischen 2 und 100 Mio. €)
- Art. 5: Transparenz der Beihilfe (eindeutige Bestimmung des Beihilfenwertes)
- Art. 6: Bestehen eines Anreizeffekts (insbes. kein Vorhabenbeginn vor Antragstellung)
- Art. 7: Beachtung der Beihilfeintensitäten (insbes. Abzinsungserfordernisse)
- Art. 8: Kumulierungsgebot
- Art. 9: Veröffentlichung und Information (AGVO Website der Mitgliedstaaten)

## 2. Die AGVO – ein Überblick

### 2.2 Prüfbogen des BMWi



BMWi-EA6  
State Aid Compliance - Strategie

#### **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung Prüfbogen 1.1. (Ex-ante Kontrolle von geplanten AGVO-Regelungen)**

Prüfschritt	Ja	Nein
Ist der Geltungsbereich nach Art. 1 Abs. 1 eröffnet?		
Kann bestätigt werden, dass kein Anwendungsausschluss nach Art. 1 Abs. 2 bis 5 vorliegt?		
Ist die sog. Deggendorf-Klausel nach Art. 1 Abs. 4 a) enthalten?		
Ist einer der Freistellungstatbestände in Art. 13 bis 56 passend?		
Sind alle Voraussetzungen des einschlägigen Freistellungstatbestandes umgesetzt?		
Sind insbesondere Beihilfeintensität und beihilfefähige Kosten des einschlägigen Freistellungstatbestandes nach Art. 7 korrekt berechnet?		
Ist hierbei eine etwaige Kumulierung nach Art. 8 beachtet worden?		
Sind die allgemeinen und spezifischen Begriffsbestimmungen in Art. 2 beachtet worden?		
Ist bei einem Bezug zu KMU die Definition in Anhang I zugrunde gelegt worden?		
Ist die jeweilige einschlägige Anmeldeschwelle nach Art. 4 berücksichtigt worden?		

## 2. Die AGVO – ein Überblick

### 2.2 Prüfbogen des BMWI

Ist hierbei eine etwaige Kumulierung nach Art. 8 beachtet worden?		
Sind nur „transparente“ Beihilfen nach Art. 5 vorgesehen?		
Ist sichergestellt, dass der Anreizeffekt nach Art. 6 gegeben ist bzw. unterstellt wird?		
Ist sichergestellt, dass die Transparenzpflichten nach Art. 9 i.V.m. Anhang III erfüllt werden?		
Ist sichergestellt, dass eine Kurzbeschreibung über SANI2 nach Art. 11 i.V.m. Anhang II erfolgt?		
Ist die jährliche Datenabfrage über SARI nach Art. 11 sichergestellt?		
Ist zur Kenntnis genommen worden, dass nach Art. 12 KOM die Anwendung der Regelung im Rahmen des Monitorings überprüft werden kann?		
Ist zur Kenntnis genommen worden, dass nach Art. 10 bei Verstößen der Entzug des Rechtsvorteils der AGVO drohen kann?		
Ist sichergestellt, dass nach Art. 1 Abs. 2 a) ggf. fristgerecht ein Evaluierungsplan zu notifizieren ist?		

- Sollten Sie eine oder mehrere der o.g. Fragen mit „Nein“ beantwortet haben, ist eine AGVO-Freistellung nicht möglich. Bitte kontaktieren Sie Ihren Beihilfeexperten!

Stand: März 2016

### **3. Anwendungsbereiche für Kommunen – was hat sich geändert?**

#### Neue Gruppen von Beihilfen unterfallen der AGVO 2014

- Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen
- Sozialbeihilfen zur Beförderung von Einwohnern entlegener Gebiete
- Breitbandinfrastruktur
- Innovationsbeihilfen
- Kultur/Erhaltung des kulturellen Erbes
- Sportinfrastrukturen/Multifunktionale Freizeitinfrastrukturen
- Lokale Infrastrukturen

## 4. Freistellungsmöglichkeiten für Kommunen im Einzelnen

### 4.1 Beihilfen zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen (Art. 50 AGVO)

1. Auslöser: Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, ...
2. Voraussetzung: Förmliche Anerkennung als Naturkatastrophe durch Mitgliedstaat
3. Kausalität zwischen Naturkatastrophe und Schaden für Unternehmen  
(Katastrophenhilfe an Private keine Beihilfe)
4. Maßnahmen zur Vermeidung von Überkompensation:
  - Marktwertklauseln
  - Anrechnung von Versicherungsleistungen

## **4. Freistellungsmöglichkeiten für Kommunen im Einzelnen**

### **4.2 Sozialbeihilfen für die Beförderung von Einwohnern entlegener Gebiete (Art. 51 AGVO)**

1. Anwendungsbereich: Personenbeförderung per Flugzeug und Schiff
2. Wirtschaftlich Begünstigte: Endverbraucher mit gewöhnlichem Wohnsitz in entlegenen Gebieten
3. Rabattierung z.B. von Flügen/Fähren für Bewohner Sardinien oder Flügen auf die Azoren für Einheimische

## 4. Freistellungsmöglichkeiten für Kommunen im Einzelnen

### 4.3 Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen (Art. 52 AGVO)

1. Ausbau Breitbandversorgung, förderfähig sind:
  - Investitionskosten für Ausbau passiver Breitbandinfrastruktur
  - Investitionskosten für Baumaßnahmen im Breitbandbereich
  - Investitionskosten für den Ausbau der Netze für die Breitbandgrundversorgung
  - Investitionskosten für Ausbau von Zugangsnetzender nächsten Generation

Wichtig: Beachte Legaldefinitionen (Art. 2 Nr. 133 AGVO)

2. Voraussetzungen:
  - Marktversagen (festzustellen durch Marktkonsultation)
  - Auswahl durch faires, wettbewerbliches Auswahlverfahren
  - Diskriminierungsfreier Netzzugang Dritter
3. Benchmark-Preise zu beachten
4. Max. 70 Mio. € Gesamtkosten pro Vorhaben
5. Für Beihilfen über 10 Mio. €:  
Mitgliedsstaaten etablieren Überwachungs- und Rückforderungsmechanismus

## 4. Freistellungsmöglichkeiten für Kommunen im Einzelnen

### 4.4 Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes (Art. 53 AGVO)

Wichtig: Beachte Begriffsbestimmungen des Art. 2 Nr. 140 – 142 AGVO

Freigestellt sind Beihilfen für:

- Museen, Archive, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder –stätten, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, sonstige Einrichtungen für Live-Aufführungen, ...
- Materielles Kulturerbe, z.B. archäologische Stätten, Denkmäler, historische Stätten und Gebäude, ...
- Immaterielles Kulturerbe, wie z.B. Brauchtum und Handwerk
- Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur, Festivals, Ausstellungen u.ä.
- Kulturelle und künstlerische Bildung
- Aktivitäten im Zusammenhang mit Musik- und Literaturwerken



## 4. Freistellungsmöglichkeiten für Kommunen im Einzelnen

### 4.4 Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes (Art. 53 AGVO)

#### Gestattete Beihilfeformen:

- Investitionsbeihilfe für Bau- und Modernisierung
  - Mind. 80 % kulturelle Nutzungen
  - Betriebsgewinn muss in Ansatz gebracht werden
  - Max. 100 Mio. € pro Projekt
  
- Betriebsbeihilfen für kulturelle Aktivitäten
  - Z.B. Ausstellungen, Aufführungen, Bildungsprogramme, Miete, Leasing, Reisekosten, Personal
  - Angemessener Gewinn nicht zu beanstanden
  - Max. 50 Mio. € pro Unternehmen und Jahr

## 4. Freistellungsmöglichkeiten für Kommunen im Einzelnen

### 4.5 Beihilfen für Sport- und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen (Art. 55 AGVO)

- Sportinfrastruktur
  - Mind. 20 % Kapazität für Amateursportler oder andere Profis
- Multifunktionale Freizeitinfrastruktur (insbes. Kombination von Kultur- und Freizeitangebot)  
Nicht: Freizeitparks und Hotels
- Diskriminierungsfreier Zugang für Dritte
- Vergaberecht (light) für Bau- und Betriebsleistungen
- Betriebsgewinn muss prognostiziert und in Ansatz gebracht werden
- Erleichterungen bzgl. Beihilfeintensität bei „Kleinbeihilfen“ von max. 1 Mio. €  
→ Pauschal 80 % möglich
- Investitionsbeihilfe: Max. 15 Mio. € und max. 50 Mio. € Investment pro Vorhaben  
Betriebsbeihilfe: Max. 2 Mio. €/Jahr und Infrastruktur

## 4. Freistellungsmöglichkeiten für Kommunen im Einzelnen

### 4.6 Beihilfen für lokale Infrastrukturen (Art. 56 AGVO)

- „lokale Infrastruktur“ nicht legaldefiniert  
(Auffangtatbestand ?)
- Max. 10 Mio. € Beihilfe/max. 20 Mio. € Gesamtkosten
- Voraussetzung:  
Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher auf lokaler Ebene und zur Modernisierung und Weiterentwicklung der industriellen Basis
- Nicht anwendbar für: Regionalbeihilfen, Häfen und Flughäfen
- Diskriminierungsfreier Zugang Dritter zu Marktpreisen (?)
- Betriebsgewinn bestimmt Beihilfeintensität
- Keine „gewidmete“ Infrastruktur (darf nicht nur einem Nutzer dienen)

## 5. Bewertung und Ausblick

Reduzierung des Bürokratie- und Verwaltungsaufwands durch höhere Anmeldeschwellen und weiteren Anwendungsbereich

Gegenüber Notifizierung geringere Rechtssicherheit durch teilweise sehr umfassende und umfangreiche Regelungen, die schnell zu Subsumtionsfehlern führen können

Fülle von rechtlich unverbindlichen Leitfäden und Handreichungen unterschiedlicher Autoritäten kann verwirren

## 5. Bewertung und Ausblick

- Konsultationspapier der Kommission mit Frist zum 8.12.16: mögliche Einbeziehung von Regionalflughäfen, sowie See- und Binnenhäfen in AGVO
- Gruppenfreistellungen für Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und ländlichen Gebieten, von in Fischerei und Aquakultur tätigen KMU

 Weiter Beihilfebegriff führt zu immer größerem Umfang freigestellter Beihilfen

 Flucht der Kommission in die Gruppenfreistellungsverordnung?

 Tourismus- und Wirtschaftsförderung als künftige Freistellungstatbestände?

## Wer wir sind



### **Arnd Bühner**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses der  
Fachanwaltschaft Vergaberecht  
Abgeschlossener Fachanwaltslehrgang  
Steuerrecht

#### **Schwerpunkte:**

- EU-Beihilfenrecht/Finanzierungen
- Immobilienentwicklungen
- Vergaberecht und PPP



### **Tobias Jordan**

Rechtsanwalt; Maître en Droit Public  
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

#### **Schwerpunkte:**

- Vergaberecht
- privates Bau- sowie Mietrecht
- EU-Beihilfenrecht

## Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

### **Bühner & Partner Rechtsanwälte mbB**

Im historischen Schürstabhaus  
Albrecht-Dürer-Platz 4  
90403 Nürnberg

Telefon: 0911 255865-0  
Telefax: 0911 255865-29

E-Mail: [info@buehner-rae.de](mailto:info@buehner-rae.de)  
Internet: [www.buehner-rae.de](http://www.buehner-rae.de)